



Brüssel, den 10. Februar 2023  
(OR. en)

6041/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0242(COD)**

CODEC 125  
PECHE 38

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Festlegung von Erhaltungs- und  
Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Erhaltung von Südlichem  
Blauflossenthun (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. Oktober 2021 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 2. Februar 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein<sup>3</sup>.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine formellen Bemerkungen am 20. September 2021 abgegeben<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 11109/21.

<sup>2</sup> ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 151.

<sup>3</sup> Dok. 5990/23.

<sup>4</sup> Dok. 12095/21.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 60/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---